

**S a t z u n g**  
**über die Abwasserbeseitigung**  
**der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch**  
**(Entwässerungssatzung)**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Spezielle Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 3 Anschlussrecht

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

§ 6 Benutzungsrecht

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

§ 8 Abscheideanlagen

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 10 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

§ 11 Ausführung von Anschlusskanälen

§ 12 Zustimmungsverfahren

§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§ 14 Indirekteinleiter Kataster

§ 15 Abwasseruntersuchungen

III. Spezielle Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 16 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 17 Begrenzung des Benutzungsrechts

§ 18 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 19 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 20 Durchführung der Entsorgung

§ 21 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Auskunftspflicht; Betretungsrecht

§ 23 Brauchwassernutzung

§ 24 Haftung

§ 25 Berechtigte und Verpflichtete

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Meerbusch gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers (zentrale Abwasserbeseitigung) sowie die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und der Inhalte abflussloser Gruben, soweit die Stadt Meerbusch für deren Betrieb oder Entsorgung wasserrechtlich zuständig ist (dezentrale Abwasserbeseitigung). Die Entsorgung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Die Stadt Meerbusch betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung). Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Meerbusch im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1. Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.
- 2. Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 3. Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- 4. Brauchwasser:**  
Brauchwasser ist das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammende Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, etc.), welches über eine private Brauchwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

**5. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

**6. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**7. Qualifiziertes Mischsystem:**

Im qualifizierten Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet, wobei die Flächen, von denen Niederschlagswasser dem Mischkanal zugeführt werden muss bzw. darf, von der Stadt vorgegeben werden bzw. auf Antrag zugelassen werden können.

**8. Versickerungsanlagen:**

Öffentliche von der Stadt Meerbusch gebaute und betriebene dezentrale und zentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung privater Grundstücke.

**9. Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Meerbusch selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt gehört die Druckleitung einschließlich Absperrschieber bis zur Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage. Die bei einer Druckentwässerung auf den Grundstücken der Anschlussnehmer erforderliche Pumpstation und Leitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**10. Anschlusskanal:**

Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, aber auch die Druckleitung zwischen der öffentlichen Hauptdruckleitung und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

**11. Abwasserleitung:**

Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt.

**12. Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der zentralen Abwasserbeseitigung sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Im Sinne der dezentralen Abwasserbeseitigung sind dies zusätzlich abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser.

**13. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

**14. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**15. Kontrollschacht:**

Der Kontrollschacht ist ein Bauwerk für erdverlegte Abwasserleitungen und –kanäle, der dem Einsteigen von Personen (Einsteigschacht) dient und der eine oder mehrere der folgenden Aufgaben haben kann. Be- und Entlüftung der Entwässerungsanlage. Zugang zur Kontrolle, Wartung und Reinigung von Leitungsabschnitten. Zusammenführen von Grundleitungen. Aufnahme von Richtungs- und Querschnittsänderungen. Kontrolle des eingeleiteten Abwassers.

**16. Abwasserbehandlungsanlagen:**

Anlagen, die die Schadwirkung des Abwassers durch gezielte Veränderung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. durch Reinigung, Kühlung, Neutralisation mindert oder beseitigt.

**17. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

**18. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Meerbusch für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**II. Spezielle Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung****§ 3****Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4****Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss versagen, wenn nach § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW auf Antrag der Stadt Meerbusch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfolgt ist, oder wenn eine Übernahme des Abwassers aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Grundstückseigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW die Stadt Meerbusch auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet hat und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer sichergestellt ist.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen;
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierten Kondensaten aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  18. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Parameter	
Temperatur	35° C
PH-Wert	6,5 – 10,0
Absetzbare Stoffe nach	
0,5 Stunden Arbeitszeit	10 ml/l
CSB / BSB5 im Verhältnis	<= 2,0
CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) direkt abscheidbar	100 mg/l
---	----------

Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideanlage der Konzentrationswert nicht eingehalten werden kann.

3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
------------------------------	---------

4. Halogenierte organische Verbindungen	
Adsorbierbare organische	
Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar: Richtwert nicht größer als die Löslichkeit; max. 10 g/l als TOC	
---	--

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Metalle und Metalloide	
---	--

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (AS)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l

Aluminium (Al) keine Begrenzung, soweit durch absetzbare Stoffe keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit durch absetzbare Stoffe keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak

(NH<sub>4</sub> - N + NH<sub>3</sub> - N) 80 mg/l

Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub> -N) 10 mg/l

Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l

Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

Sulfat (SO<sub>4</sub>) 400 mg/l

Sulfid 1 mg/l

Fluorid (F) 60 mg/l

Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

8. Organische Stoffe

Wasserdampfflüchtige halogenfreie

Phenole (als C<sub>6</sub> H<sub>5</sub> OH) 20 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Meerbusch erfolgen. Das Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen (keine Garagenhöfe) nicht gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> anfällt, kann oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist und das Niederschlagswasser über die Straßenrinne ordnungsgemäß abgeführt werden kann. Dies gilt jedoch nur, wenn im Zustimmungsverfahren zum Anschluss an die städtische Kanalisation nichts anderes vorgegeben ist. Die oberirdische Ableitung (indirekter Kanalanschluss) gilt auch nicht für Grundstückseigentümer die vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser befreit sind.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Meerbusch von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Meerbusch kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Meerbusch auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Meerbusch verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Meerbusch kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Meerbusch im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Meerbusch eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Meerbusch eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Meerbusch kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst oder durch einen Dritten zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeengewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Meerbusch nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht, wenn gemäß § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers dem Grundstückseigentümer obliegt, oder die Stadt Meerbusch auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Den Straßenentwässerungseinläufen ist somit Schmutzwasser (Waschwasser etc.) fernzuhalten. In Ausnahmefällen muss auf besondere Anordnung der Stadt Meerbusch zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 und 2 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mehrerer Grundstücke mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpstation sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Meerbusch.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Meerbusch zur Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.
- (3) Die Stadt Meerbusch kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für private Druckstationen zum Anschluss einzelner Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (5) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so können die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen festgelegt werden.

## **§ 11**

### **Ausführung von Anschlusskanälen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück wird in der Regel unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Grundstückseigentümers gehen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für jeden Kanalanschluss ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht (Einsteigschacht) herzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Bepflanzung oder Überdeckung ist nicht zulässig. Zwischen Kontrollschacht und öffentlichen Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden. Bei Änderungen, Ausbesserungen oder Erneuerungen an Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Kontrollschacht, kann die Stadt Meerbusch die Herstellung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen.

- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt Meerbusch.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum öffentlichen Anschlusskanal führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 12 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Meerbusch von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, Leitungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist für alle angeschlossenen Grundstücke bindend. Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Grundstückseigentümer zu übernehmen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Meerbusch mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat die Grundleitung auf Anordnung der Stadt Meerbusch auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen.
- (11) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Alle Ablaufstellen für Schmutz- und Niederschlagswasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchsverschluss oder deren Oberkante des Einlaufrostes unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau abzusichern. Als Rückstauenebene gilt mindestens die Straßenhöhe an der Kanalanschlussstelle, wenn nichts Gegenteiliges von der Stadt Meerbusch angegeben wird.

## **§ 12 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung (Lageplan, Grundriss Kellergeschoss, Entwässerungsschema, Antragsformular) enthalten, aus der die geplante und vorhandene Entwässerung hervorgeht. Er ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Meerbusch einzureichen.
- (3) Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt eine Überprüfung durch die Stadt Meerbusch, inwieweit die Regelungen aus dieser Satzung und die Vorgaben aus dem

Zustimmungsverfahren (Abs. 1 und 2) eingehalten wurden. Hier wird insbesondere geprüft: Ordnungsgemäßer Einbau Kontrollschacht, Rückstausicherungen Niederschlagswasser der befestigten Flächen Einbau Abscheideanlage. Durch die Überprüfung übernimmt die Stadt Meerbusch keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

### **§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Meerbusch zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

### **§ 14 Indirekteinleiter Kataster**

- (1) Die Stadt Meerbusch führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 13 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 15 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Meerbusch ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **III. Spezielle Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 16 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Meerbusch von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

### **§ 17**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 18**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Meerbusch zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Meerbusch zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **§ 19**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Meerbusch oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Meerbusch zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 20 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Meerbusch im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei den von der Stadt Meerbusch beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Meerbusch die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Meerbusch bestimmt den Entsorgungsintervall und die Art und Weise der Entsorgung. Den genauen Entsorgungstermin bestimmt der von der Stadt Meerbusch beauftragte Entsorgungsunternehmer.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 24 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Meerbusch über. Die Stadt Meerbusch ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 21 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Meerbusch durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet der Stadt Meerbusch alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Meerbusch das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meerbusch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Anschlusskanälen)
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert
  4. sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Meerbusch ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Meerbusch zu überlassen ist.
- (5) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zu Zwecken der Entsorgung zu dulden.
- (6) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Meerbusch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 23 Brauchwassernutzung**

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Meerbusch anzuzeigen. Die Stadt Meerbusch verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Brauchwassers und des als Brauchwasser nicht genutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das gesamte Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung von Wasser das kein Niederschlagswasser ist als Brauchwasser (z.B. Grundwasser), so hat er dies ebenfalls der Stadt Meerbusch anzuzeigen.

### **§ 24 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Meerbusch infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. In gleichem Umfang

hat er die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Stadt Meerbusch haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Im Übrigen haftet die Stadt Meerbusch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 25**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Abs. 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist
  2. § 7 Abs. 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt
  3. § 7 Abs. 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Meerbusch auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt

5. § 9 Abs. 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
6. § 9 Abs. 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt
7. § 11 Abs. 3  
den Kontrollschacht überbaut
8. § 11 Abs. 10  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Meerbusch mitteilt
9. § 12 Abs. 1  
die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Meerbusch benutzt
10. § 14 Abs. 2  
der Stadt Meerbusch die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Meerbusch hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt
11. § 17  
Abwasser einleitet, das von der Entsorgung ausgeschlossen ist
12. § 18  
sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
13. § 19  
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält
14. § 19 Abs. 3  
einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt
15. § 20 Abs. 2  
die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
16. § 20 Abs. 5  
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet
17. § 20 Abs. 6  
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt
18. § 22 Abs. 1  
seiner Auskunftspflicht nicht nach kommt
19. § 22 Abs. 4  
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
20. § 22 Abs. 5  
das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
21. § 23  
auf seinem Grundstück eine private Brauchwasseranlage betreibt, ohne dieses der Stadt Meerbusch angezeigt zu haben

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2005 und die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21. Dezember 2005 der Stadt Meerbusch außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 30. November 2006

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

**Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007) in der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), in Verbindung mit der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung) vom 30. November 2006 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  1. für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden können,
  2. für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche eines Grundstückes, auf das der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht. Soweit über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile entsprechend nutzbar sind, sind diese ebenfalls nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berücksichtigen.
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, eine Fläche des Grundstückes bis zu einer Tiefe

von 50 m. Diese Tiefe wird von der Frontseite des Grundstückes berechnet, die zu der Abwasseranlage liegt, an die das Grundstück angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Abwasseranlagen, so ist die Frontseite maßgebend, an die das Grundstück angeschlossen werden soll. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke im Außenbereich.

3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) eine Fläche des Grundstückes, die den angeschlossenen Baulichkeiten zuzuordnen ist. Diese ergibt sich aus der Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Übersteigt die so ermittelte Grundstücksfläche die tatsächliche Größe des Grundstückes, so wird die tatsächliche Grundstücksgröße zugrunde gelegt.
  4. bei Grundstücken, die an mehreren Abwasseranlagen liegen, ist die breiteste Frontseite als Ausgangspunkt zugrunde zu legen.
  5. In den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 ist bei darüber hinaus greifender baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (2) Der Beitrag beträgt 3,48 €/qm Grundstücksfläche gem. § 3 Abs. 3 und 7.
- (3) Die nach Absatz 1 bestimmte Grundstücksfläche wird, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit um die nachfolgenden Vom-Hundert-Sätze erhöht.
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 50 v. H.  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 80 v. H.  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 100 v. H. |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 110 v. H. |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 120 v. H. |
- (4) Besteht ein Bebauungsplan, gilt folgendes:
1. Als Geschosshöhe ist die festgesetzte höchstzulässige Geschosshöhe anzusetzen.
  2. Ist eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
  3. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung bzw. Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubar.
  4. Gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Abs. 7 findet keine Anwendung.
  5. Weist der Plan keine Geschosshöhe aus, so ist
    - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet sind, bemisst sich der Vom-Hundert-Satz nach der höchsten Geschosshöhe. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet;
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschosshöhe einzusetzen, die entsprechend § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Sofern in der näheren Umgebung keinerlei Bebauung vorhanden ist, wird für die Berechnung ein Geschoss zugrunde gelegt, es sei denn, dass sich eine höhere Geschosshöhe aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Anwendung des § 17 Baunutzungsverordnung ermit-

teln lässt. Lässt sich für Industriegrundstücke keine Geschoszahl ermitteln, so ist eine eingeschossige Bebaubarkeit zugrunde zu legen.

- (5) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat er den Verfahrensstand nach § 33 BBauG erreicht, so gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Liegen weder die Voraussetzungen von Absatz 4 noch Absatz 5 vor, so gelten der Absatz 3 und der Absatz 4 Nr. 3 bis 5 entsprechend.
- (7) Für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete gilt folgendes:
  1. Die in Abs. 3, Buchst. a - e genannten Vom-Hundert-Sätze erhöhen sich auf das 2,25fache.
  2. Ziffer 1 gilt auch dann, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiet mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.
  3. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Ziffern 1 und 2 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziffer 1 vorgesehene Erhöhung des Vom-Hundert-Satzes für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden. In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend die in Absatz 7 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
- (8) Darf bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzukommenden Flächen zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.  
Im Falle des § 3 Abs. 8 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.  
Im Falle des § 3 Abs. 9 entsteht die Beitragspflicht für den Unterschiedsbetrag mit der Verbindung der Grundstücke.

#### **§ 5**

#### **Ablösung des Beitrages**

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht

nicht.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Übergangsvorschrift**

Bei Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung, es sei denn, eine bereits bestandene Anschlussbeitrags- und -gebührenpflicht wäre erloschen.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung) erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle derjenigen Einleiter entrichten muss, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden jährlich erhoben. Die Stadt ist berechtigt, für die Benutzungsgebühren eine Vorauszahlung zu erheben bzw. erheben zu lassen. Die Erhebung der Vorauszahlung und die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlung berechnet sich nach dem Wasserverbrauch der letzten 12 Monate. Sofern das Grundstück vor dem Stichtag der Berechnung der Vorauszahlung noch keine 12 Monate an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen war, wird die Vorauszahlung geschätzt. Die erhobene Vorauszahlung wird nach der endgültigen Abrechnung verrechnet.

## **§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird bzw. nach der festgestellten Menge des anfallenden und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten bei der zentralen Abwasserbeseitigung und bei geschlossenen Gruben die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt abgelesen wird, erbracht werden.

Bei der Erstinstallation eines Wasserzweischenzählers sind der Zählerbügel und 2 Absperrventile (1 mit Rückflussverhinderer) nach DIN 1988 von einem Fachinstallateur einzubauen und abzunehmen. Der Einbau des Wasserzweischenzählers erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler ebenfalls durch einen Beauftragten der Stadt ausgewechselt. Die Kosten für die Installation des Zählerbügels und der 2 Absperrventile nach DIN 1988 hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 21,00 €.
- (3) Bei Kleinkläranlagen gilt als Abwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen und rechtmäßig nicht in die Kleinkläranlage eingeleiteten Wassermengen. Bei Kleinkläranlagen gilt somit auch die verrieselte Wassermenge als Abwasser.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt Meerbusch abgelesen wird, erbracht werden.

Die Erstinstallation des Wasserzweischenzählers, die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes ergibt sich aus § 10 Abs. 2.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wassermessern auszustatten. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt Meerbusch berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Meerbusch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 2.
- (6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 2,99 €.
- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage bzw. Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet (Teilanschluss), ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

Bei Kleinkläranlagen ermäßigt sich die Gebühr nochmals und zwar auf ein Viertel der Gebühr nach Absatz 7, wenn auf dem Grundstück eine Anlage entsprechend einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde betrieben wird (wasserrechtliche Erlaubnis).

## **§ 11**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Ausschusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 12**

### **Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Schadeinheit eines nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes:

Ab 01. Januar 2002 € 35,79

zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 10 % der Kleineinleiterabgabe. Eine Schadeinheit entspricht 2 Personen.

- (2) Die Abgabe wird jährlich festgesetzt.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist die jeweils am 30.06. des der Veranlagung vorhergehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldete Personenzahl.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Sie endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.
- (5) Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes, und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Ende des Monats entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

#### **§ 14 Fälligkeit der Gebühren**

Die Stadt lässt den Wasserverbrauch in allen Ortsteilen jährlich ablesen. Lässt sie die Gebühren durch den mit der Ablesung der Wasserzähler Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsaufforderung nach den Modalitäten des Inkassounternehmens gemäß § 25 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I 1980 Teil 1) fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### **§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156/SGV NW 2010).

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 15. Juni 1978 der Stadt Meerbusch außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 30. November 2006

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

**S a t z u n g**  
**über die Abwasserbeseitigung**  
**der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch**  
**(Entwässerungssatzung)**  
**vom 21. Dezember 2005**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1     Allgemeines**
- § 2     Begriffsbestimmungen**
- § 3     Anschlussrecht**
- § 4     Begrenzung des Anschlussrechts**
- § 5     Anschlussrecht für Niederschlagswasser**
- § 6     Benutzungsrecht**
- § 7     Begrenzung des Benutzungsrechts**
- § 8     Abscheideanlagen**
- § 9     Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 10    Nutzung des Niederschlagswassers**
- § 11    Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**
- § 12    Ausführung von Anschlusskanälen**
- § 13    Zustimmungsverfahren**
- § 14    Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**
- § 15    Indirekteinleiter Kataster**
- § 16    Abwasseruntersuchungen**
- § 17    Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht**
- § 18    Haftung**
- § 19    Berechtigte und Verpflichtete**
- § 20    Ordnungswidrigkeiten**
- § 21    Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 15. Dezember 2005 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV.NRW.2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Meerbusch gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und der Inhalte abflussloser Gruben.
- (2) Die Stadt Meerbusch stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur

Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Meerbusch im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung ist auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und die Inhalte abflussloser Gruben umfasst, soweit die Stadt Meerbusch für deren Betrieb oder Entsorgung wasserrechtlich zuständig ist. Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

**1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.

**2. Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

**3. Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

**4. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

**5. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**6. Qualifiziertes Mischsystem:**

Im qualifizierten Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet, wobei die Flächen, von denen Niederschlagswasser dem Mischkanal zugeführt werden muss bzw. darf, von der Stadt vorgegeben werden bzw. auf Antrag zugelassen werden können.

**7. Versickerungsanlagen:**

Öffentliche von der Stadt Meerbusch gebaute und betriebene dezentrale und zentrale Anlagen zur Regenwasserbeseitigung privater Grundstücke.

**8. Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Meerbusch selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt gehört die Druckleitung einschließlich Absperrschieber bis zur Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage. Die bei einer Druckentwässerung auf den Grundstücken der Anschlussnehmer erforderliche Pumpstation und Leitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**9. Anschlusskanal:**

Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, aber auch die Druckleitung zwischen der öffentlichen Hauptdruckleitung und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

**10. Abwasserleitung:**

Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt.

**11. Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**12. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

**13. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**14. Kontrollschacht:**

Der Kontrollschacht ist ein Bauwerk für erdverlegte Abwasserleitungen und –kanäle, der dem Einsteigen von Personen (Einsteigschacht) dient und der eine oder mehrere der folgenden Aufgaben haben kann. Be- und Entlüftung der Entwässerungsanlage. Zugang zur Kontrolle, Wartung und Reinigung von Leitungsabschnitten. Zusammenführen von Grundleitungen. Aufnahme von Richtungs- und Querschnittsänderungen. Kontrolle des eingeleiteten Abwassers.

**15. Abwasserbehandlungsanlagen:**

Anlagen, die die Schadwirkung des Abwassers durch gezielte Veränderung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. durch Reinigung, Kühlung, Neutralisation mindert oder beseitigt.

**16. Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

**17. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

**18. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Meerbusch für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch den

Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

#### **§ 4**

##### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss versagen, wenn nach § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW auf Antrag der Stadt Meerbusch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Anschlussnehmer durch die Untere Wasserbehörde erfolgt ist, oder wenn eine Übernahme des Abwassers aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dieses gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### **§ 5**

##### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Anschlussnehmer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW die Stadt Meerbusch auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet hat und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Anschlussnehmer sichergestellt ist.

#### **§ 6**

##### **Benutzungsrecht**

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **§ 7**

##### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen;
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierten Kondensaten aus sonstigen Brennanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  18. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Allgemeine Parameter             |            |
| Temperatur                          | 35° C      |
| PH-Wert                             | 6,5 – 10,0 |
| Absetzbare Stoffe nach              |            |
| 0,5 Stunden Arbeitszeit             | 10 ml/l    |
| CSB / BSB5 im Verhältnis            | <= 2,0     |
| CSB-Abbau nach 24 Stunden           | mind. 75 % |
| 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe |            |
| (u.a. verseifbare Öle und Fette)    |            |
| direkt abscheidbar                  | 100 mg/l   |

Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideanlage der Konzentrationswert nicht eingehalten werden kann.

3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar: Richtwert nicht größer als die Löslichkeit; max. 10 g/l als TOC	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Metalle und Metalloide	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (AS)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l

Aluminium (Al) keine Begrenzung, soweit durch absetzbare Stoffe keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit durch absetzbare Stoffe keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)	
Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> - N + NH <sub>3</sub> - N)	80 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	400 mg/l
Sulfid	1 mg/l
Fluorid (F)	60 mg/l
Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l
8. Organische Stoffe	
Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	20 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Meerbusch erfolgen. Das Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen (keine Garagenhöfe) nicht gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> anfällt, kann oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist und das Niederschlagswasser über die Straßenrinne ordnungsgemäß abgeführt werden kann. Dies gilt jedoch nur, wenn im Zustimmungsverfahren zum Anschluss an die städtische Kanalisation nichts

anderes vorgegeben ist. Die oberirdische Ableitung (indirekter Kanalanschluss) gilt auch nicht für Anschlussnehmer die vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser befreit sind.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Meerbusch von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Meerbusch kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Meerbusch auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Meerbusch verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Meerbusch kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Meerbusch im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Meerbusch eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Meerbusch eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Meerbusch kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Anschlussnehmers selbst oder durch einen Dritten zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)

in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Meerbusch nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht, wenn gemäß § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers dem Anschlussnehmer obliegt, oder die Stadt Meerbusch auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Den Straßenentwässerungseinläufen ist somit Schmutzwasser (Waschwasser etc.) fernzuhalten. In Ausnahmefällen muss auf besondere Anordnung der Stadt Meerbusch zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 und 2 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

- (1) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Meerbusch anzuzeigen. Die Stadt Meerbusch verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Brauchwasser und des als Brauchwasser nicht genutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das gesamte Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

## **§ 11**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mehrerer Grundstücke mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpstation sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Meerbusch.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Meerbusch zur Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.
- (3) Die Stadt Meerbusch kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für private Druckstationen zum Anschluss einzelner Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (5) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so können die Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen festgelegt werden.

## **§ 12**

### **Ausführung von Anschlusskanälen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück wird in der Regel und nach Möglichkeit unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers gehen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Kanalanschluss ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht (Einsteigschacht) herzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Bepflanzung oder Überdeckung ist nicht zulässig. Zwischen Kontrollschacht und öffentlichen Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden. Bei Änderungen, Ausbesserungen oder Erneuerungen an Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Kontrollschacht, kann die Stadt Meerbusch die Herstellung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt Meerbusch.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum öffentlichen Anschlusskanal führt der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 12 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Meerbusch von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, Leitungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist für alle angeschlossenen Grundstücke bindend. Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Anschlussnehmer zu übernehmen.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Meerbusch mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Grundleitung auf Anordnung der Stadt Meerbusch auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen.
- (11) Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Alle Ablaufstellen für Schmutz- und Niederschlagswasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchsverschluss oder deren Oberkante des Einlaufrostes unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau abzusichern. Als Rückstauenebene gilt mindestens die Straßenhöhe an der Kanalanschlussstelle, wenn nichts Gegenteiliges von der Stadt Meerbusch angegeben wird.

### **§ 13**

#### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung (Lageplan, Grundriss Kellergeschoss, Entwässerungsschema, Antragsformular) enthalten, aus der die geplante und vorhandene Entwässerung hervorgeht. Er ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Meerbusch einzureichen.
- (3) Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt eine Überprüfung durch die Stadt Meerbusch, inwieweit die Regelungen aus dieser Satzung und die Vorgaben aus dem Zustimmungsverfahren (Abs. 1 und 2) eingehalten wurden. Hier wird insbesondere geprüft: Ordnungsgemäßer Einbau Kontrollschacht, Rückstausicherungen Niederschlagswasser der befestigten Flächen Einbau Abscheideanlage. Durch die Überprüfung übernimmt die Stadt Meerbusch keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

### **§ 14**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Meerbusch zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

### **§ 15**

#### **Indirekteinleiter Kataster**

- (1) Die Stadt Meerbusch führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 13 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es

sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 16 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Meerbusch ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### **§ 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Meerbusch auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meerbusch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Anschlusskanälen)
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Meerbusch zu überlassen ist.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Meerbusch infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadt Meerbusch haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 19 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist
  2. § 7 Abs. 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt
  3. § 7 Abs. 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Meerbusch auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt
  5. § 9 Abs. 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
  6. § 9 Abs. 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt
  7. § 10  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Meerbusch angezeigt zu haben
  8. § 12 Abs. 3  
den Kontrollschacht überbaut

9. § 13 Abs. 1  
die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Meerbusch benutzt
  10. § 12 Abs. 10  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Meerbusch mitteilt
  11. § 15 Abs. 2  
der Stadt Meerbusch die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Meerbusch hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt
  12. § 17 Abs. 3  
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt
  2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Sammelstellen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 22. November 1996 der Stadt Meerbusch außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 21. Dezember 2005

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

**Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung**  
**der Stadt Meerbusch vom 15. Juni 1978**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NRW 1975, S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NRW S. 304/SGV NRW 2023), und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AOAnpG) vom 21. Dezember 1976 (GV NRW S. 473/SGV NRW 610), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Meerbusch über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 22. Dezember 1970 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 15. Juni 1978 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anschlußbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.

**§ 2**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
1. für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden können,
  2. für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- <sup>1</sup>(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche eines Grundstückes, auf das der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht. Soweit über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile entsprechend nutzbar sind, sind diese ebenfalls nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berücksichtigen.
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, eine Fläche des Grundstückes bis zu einer Tiefe von 50 m. Diese Tiefe wird von der Frontseite des Grundstückes berechnet, die zu der

---

<sup>1</sup> Vom 1. Januar 2003 an geltende Fassung entsprechend dem XXIII. Nachtrag vom 18. Dezember 2002 - 66.01.01.22 -

Abwasseranlage liegt, an die das Grundstück angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Abwasseranlagen, so ist die Frontseite maßgebend, an die das Grundstück angeschlossen werden soll. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke im Außenbereich.

3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) eine Fläche des Grundstückes, die den angeschlossenen Baulichkeiten zuzuordnen ist. Diese ergibt sich aus der Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Übersteigt die so ermittelte Grundstücksfläche die tatsächliche Größe des Grundstückes, so wird die tatsächliche Grundstücksgröße zugrunde gelegt.
  4. bei Grundstücken, die an mehreren Abwasseranlagen liegen, ist die breiteste Frontseite als Ausgangspunkt zugrunde zu legen.
  5. In den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 ist bei darüber hinaus greifender baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (2) <sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 3,48 €/qm Grundstücksfläche gem. § 3 Abs. 3 und 7.
- (3) Die nach Absatz 1 bestimmte Grundstücksfläche wird, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit um die nachfolgenden Vom-Hundert-Sätze erhöht.
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 50 v. H.  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 80 v. H.  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 100 v. H. |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 110 v. H. |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 120 v. H. |
- (4) Besteht ein Bebauungsplan, gilt folgendes:
1. Als Geschoßzahl ist die festgesetzte höchstzulässige Geschoßzahl anzusetzen.
  2. Ist eine größere Geschoßzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
  3. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung bzw. Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubar.
  4. Gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Abs. 7 findet keine Anwendung.
  5. Weist der Plan keine Geschoßzahl aus, so ist
    - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet sind, bemißt sich der Vom-Hundert-Satz nach der höchsten Geschoßzahl. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoß gerechnet;
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschoßzahl einzusetzen, die entsprechend § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Sofern in der näheren Umgebung keinerlei Bebauung vorhanden ist, wird für die Berechnung ein Geschoß zug-

---

<sup>2</sup> Vom 1. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem XXII. Nachtrag vom 19. Dezember 2001 - 66.01.01.22 -

rundegelegt, es sei denn, daß sich eine höhere Geschößzahl aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Anwendung des § 17 Baunutzungsverordnung ermitteln läßt. Läßt sich für Industriegrundstücke keine Geschößzahl ermitteln, so ist eine eingeschossige Bebaubarkeit zugrundelegen.

- (5) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat er den Verfahrensstand nach § 33 BBauG erreicht, so gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Liegen weder die Voraussetzungen von Absatz 4 noch 5 vor, so gelten die Absätze 3 und 4 Nr. 3 bis 5 entsprechend.
- (7) Für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete gilt folgendes:
  1. Die in Abs. 3, Buchst. a - e genannten Vom-Hundert-Sätze erhöhen sich auf das 2,25fache<sup>3</sup>.
  2. Ziffer 1 gilt auch dann, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiet mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.
  3. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Ziffern 1 und 2 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziffer 1 vorgesehene Erhöhung des Vom-Hundert-Satzes für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden. In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend die in Absatz 7 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
- (8) Wird bei den einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), ermäßigt sich der Anschlußbeitrag um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung (Vollanschluß), so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrages nachzuzahlen.

- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzukommenden Flächen zu entrichten.

#### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

---

<sup>3</sup> Vom 4. April 1979 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 29. März 1979 - 66.01.01.01 -

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.  
Im Falle des § 3 Abs. 8 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluß an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.  
Im Falle des § 3 Abs. 9 entsteht die Beitragspflicht für den Unterschiedsbetrag mit der Verbindung der Grundstücke.
- (3) <sup>4</sup>

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 Übergangsvorschrift**

Bei Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung, es sei denn, eine bereits bestandene Anschlußbeitrags- und -gebührenpflicht wäre erloschen.

## **§ 8 Härteregelung**

- (1) Solange ein beitragspflichtiges Grundstück landwirtschaftlich genutzt wird und solange diese Nutzung zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist, kann auf Antrag der Anschlußbeitrag gestundet werden. Die Beweislast obliegt dem Pflichten.
- (2) Im übrigen findet die Härteregelung der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

<sup>5</sup> Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die

---

<sup>4</sup> § 4 Absatz 3 ersatzlos gestrichen entsprechend dem IX. Nachtrag vom 28. November 1986 - 66.01.01.09 -

<sup>5</sup> Vom 1. Januar 1981 an geltende Fassung entsprechend dem III. Nachtrag vom 19. Dezember 1980 - 66.01.01.03 -

Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

<sup>6</sup> Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle derjenigen Einleiter entrichten muß, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

Die Kleineinleiterabgabe wird für das Aufbringen von ungeklärtem häuslichen Schmutzwasser, vermischt oder unvermischt mit Gülle, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, erhoben.

- (2) <sup>7</sup> Die Benutzungsgebühren werden jährlich erhoben. Die Stadt ist berechtigt, für die Benutzungsgebühren eine Vorauszahlung zu erheben bzw. erheben zu lassen. Die Erhebung der Vorauszahlung und die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlung berechnet sich nach dem Wasserverbrauch der letzten 12 Monate. Sofern das Grundstück vor dem Stichtag der Berechnung der Vorauszahlung noch keine 12 Monate an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen war, wird die Vorauszahlung geschätzt. Die erhobene Vorauszahlung wird nach der endgültigen Abrechnung verrechnet.

## § 10

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- (2) <sup>8</sup> Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalendarjahr). Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.  
Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt abgelesen wird, erbracht werden.  
Neuzähler sind nach DIN 1988 mit einem Zählerbügel und 2 Absperrventilen (1 mit Rückflußverhinderer) von einem Fachinstallateur einzubauen und abzunehmen.  
Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen.  
Für bereits eingebaute Zähler gilt eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994. Innerhalb der Übergangszeit sind von einem Fachinstallateur Zähler - wie zuvor beschrieben - einzubauen und die Gültigkeitsdauer der Eichung nachzuweisen. Anderenfalls wird der Zweischenzähler nach dieser Übergangszeit für eine Gebührenerstattung nicht mehr berücksichtigt.  
Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch einen Beauftragten der Stadt ausgewechselt. Die Kosten für die Installation des Zweischenzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.  
<sup>9</sup> Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 26,38 €<sup>10</sup>.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt

---

<sup>6</sup> Vom 1. Januar 1994 an geltende Fassung entsprechend dem XIII. Nachtrag vom 25. November 1993 - 66.01.01.13 -

<sup>7</sup> Vom 1. Januar 1995 an geltende Fassung entsprechend dem XV. Nachtrag vom 15. Dezember 1994 - 66.01.01.15 -

<sup>8</sup> Vom 1. Januar 1994 an geltende Fassung entsprechend dem XIII. Nachtrag vom 25. November 1993 - 66.01.01.13 -

<sup>9</sup> Vom 1. Januar 1995 an geltende Fassung entsprechend dem XV. Nachtrag vom 15. Dezember 1994 - 66.01.01.15 -

<sup>10</sup> Vom 1. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem XXII. Nachtrag vom 19. Dezember 2001 - 66.01.01.22 -

Abs. 2.

- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) <sup>11</sup> Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 2,92 €.
- (6) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z. B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Als Bemessungsmaßstab gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 0,05 €<sup>12</sup>.
- (7) <sup>13</sup> Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder wird nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet (Teilanschluß), ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## § 11

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Ausschusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluß. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 11 a

### Kleineinleiterabgabe<sup>14</sup>

- (1) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Schadeinheit eines nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes:

Ab 01. Januar 2002 € 35,79

zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 10 % der Kleineinleiterabgabe. Eine

---

<sup>11</sup> Vom 1. Januar 2005 an geltende Fassung entsprechend dem XXV. Nachtrag vom 16. Dezember 2004 - 66.01.01.24 -

<sup>12</sup> Vom 1. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem XXII. Nachtrag vom 19. Dezember 2001 - 66.01.01.22 -

<sup>13</sup> Vom 1. Januar 1989 an geltende Fassung entsprechend dem X. Nachtrag vom 28. November 1988 - 66.01.01.10 -

<sup>14</sup> Vom 1. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem XXII. Nachtrag vom 19. Dezember 2001 - 66.01.01.22 -

Schadeinheit entspricht 2 Personen.

- (2) Die Abgabe wird jährlich festgesetzt.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist die jeweils am 30.06. des der Veranlagung vorhergehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldete Personenzahl.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Sie endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.
- (5) Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 12 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes, und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Ende des Monats entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 13 Fälligkeit der Gebühren**<sup>15</sup>

Die Stadt läßt den Wasserverbrauch in allen Ortsteilen jährlich ablesen. Läßt sie die Gebühren durch den mit der Ablesung der Wasserzähler Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsaufforderung nach den Modalitäten des Inkassounternehmens gemäß § 25 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I 1980 Teil 1) fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## **§ 14 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1970 (GV NW S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1967 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 22. Dezember 1970 außer Kraft.

---

<sup>15</sup> Vom 1. Januar 1995 an geltende Fassung entsprechend dem XV. Nachtrag vom 15. Dezember 1994 - 66.01.01.15 -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 15. Juni 1978

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Handschumacher

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21. Juni 1978 in der Rheinischen Post, Westdeutschen Zeitung, Neuen Rhein-Zeitung, Berichtigungen am 22. Juni 1978, veröffentlicht.

**S a t z u n g**  
**über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**(Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben)**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 15.12.2005 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV.NRW.2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Meerbusch betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser.
- (3) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Meerbusch Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2**  
**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Meerbusch von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 3**  
**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Meerbusch zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Meerbusch zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### **§ 5**

##### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Meerbusch oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Meerbusch zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### **§ 6**

##### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Meerbusch im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei den von der Stadt Meerbusch beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Meerbusch die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Meerbusch bestimmt den Entsorgungsintervall und die Art und Weise der Entsorgung. Den genauen Entsorgungstermin bestimmt der von der Stadt Meerbusch beauftragte Entsorgungsunternehmer.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Meerbusch über. Die Stadt Meerbusch ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Meerbusch das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Meerbusch alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Meerbusch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Meerbusch durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Meerbusch ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Meerbusch ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu Zwecken der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Meerbusch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Meerbusch Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des anfallenden und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen oder rechtmäßig nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen.
- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt Meerbusch abgelesen wird, erbracht werden. Neuzähler sind nach DIN 1988 mit einem Zählerbügel und 2 Absperrventilen (1 mit Rückflussverhinderer) von einem Fachinstallateur einzubauen und abzunehmen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen.
- (5) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch einen Beauftragten der Stadt ausgewechselt. Die Kosten für die Installation des Zweischenzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes ergibt sich aus § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch.
- (6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wassermessern auszustatten. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt Meerbusch berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Meerbusch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

## **§ 11 Gebührensätze**

- (1) Der Gebührensatz für die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen entspricht der zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Benutzungsgebühr für die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäß § 10 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch.
- (2) Wird nur Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet (Teilanschluss) ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um die Hälfte.

**§ 12**  
**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das von der Entsorgung nach § 3 ausgeschlossen ist,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nach kommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**§ 14**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1991 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben) der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 21. Dezember 2005

Der Bürgermeister

Dieter Spindler